

Dies ist eine Übersetzung: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Gesetz vom 11. August 1982 zur Reform des Erwachsenenschutzrechts

Wir, JEAN, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau;

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 16. Juni 1982 und des Staatsrates vom 22. Juni 1982, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

Art. 1.

Titel 11 von Buch I des Zivilgesetzbuches wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von der Volljährigkeit und den volljährigen Personen, die gesetzlich geschützt sind

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 488

Das Volljährigkeitsalter wird auf achtzehn Jahre festgelegt; in diesem Alter ist man zu allen Handlungen des zivilen Lebens fähig.

Eine volljährige Person, die aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, sich allein um ihre eigenen Interessen zu kümmern, wird dennoch durch das Gesetz geschützt, entweder anlässlich einer bestimmten Handlung oder kontinuierlich.

Ebenso kann eine volljährige Person, die sich durch ihre Verschwendungssucht, Maßlosigkeit oder Untätigkeit einer Bedürftigkeit aussetzt oder die Erfüllung ihrer familiären Pflichten gefährdet, geschützt werden.

Art. 489

Um eine Handlung wirksam vorzunehmen, muss man bei klarem Verstand sein. Es obliegt jedoch denjenigen, die aus diesem Grund nichtig handeln, das Vorliegen einer psychischen Störung zum Zeitpunkt der Handlung zu beweisen.

Während der Lebenszeit der Person kann die Nichtigkeitklage nur von ihr selbst oder von ihrem Vormund oder Beistand erhoben werden, falls ein solcher nachträglich für sie bestellt wurde. Das Klagerecht erlischt innerhalb der in Artikel 1304 vorgesehenen Frist.

Art. 489-1.

Nach ihrem Tod können von einer Person begangene Handlungen, mit Ausnahme von Schenkungen unter Lebenden oder Testamenten, nur aus dem im vorstehenden Artikel vorgesehenen Grund in den nachstehend aufgeführten Fällen angefochten werden:

- Wenn die Handlung selbst den Beweis für eine psychische Störung liefert
- Wenn die Handlung in einer Zeit geschah, in der die Person unter gerichtliche Schutzbetreuung gestellt war
- Wenn vor dem Tod eine Klage zum Zweck der Eröffnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft eingereicht wurde.

Kapitel 2 -Volljährige Personen unter gerichtlicher Schutzbetreuung

Art. 491

Eine volljährige Person, die aus einem der in Artikel 490 genannten Gründe bei Handlungen des zivilen Lebens geschützt werden muss, kann unter gerichtliche Schutzbetreuung gestellt werden.

Art. 491-1.

Die gerichtliche Schutzbetreuung ergibt sich aus einer Erklärung, die vor dem Vormundschaftsrichter unter den nachstehend vorgesehenen Bedingungen abgegeben wird.

Ein Arzt, der feststellt, dass die Person, die er behandelt, aus einem der in Artikel 490 vorgesehenen Gründe bei Handlungen des zivilen Lebens geschützt werden muss, kann gegenüber dem Vormundschaftsrichter eine Erklärung abgeben. Wenn der Erklärung die Stellungnahme eines Arztes, der auf Neurologie, Neuropsychiatrie oder Psychiatrie spezialisiert ist, beigefügt ist, kann diese Person durch Entscheidung des Vormundschaftsrichters unter gerichtliche Schutzbetreuung gestellt werden.

Wenn eine Person in einem Krankenhaus oder einer geriatrischen Einrichtung behandelt wird, ist der Arzt, wenn er feststellt, dass sich diese Person in der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Situation befindet, verpflichtet, dies dem Vormundschaftsrichter zu melden. Wenn der Erklärung die Stellungnahme eines Facharztes, beigefügt ist, kann diese Person durch Entscheidung des Vormundschaftsrichters unter gerichtliche Schutzbetreuung gestellt werden. Die Stellungnahme des Facharztes ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Arzt der Einrichtung um einen Facharzt handelt.

Der Vormundschaftsrichter, der im Rahmen eines Vormundschafts- oder Pfllegschaftsverfahrens angerufen wird, kann die zu schützende Person für die Dauer des Verfahrens durch eine vorläufige Entscheidung unter gerichtliche Schutzbetreuung stellen.

Art. 491-2.

Eine volljährige Person, die unter gerichtliche Schutzbetreuung gestellt wird, kann ihre Rechte weiter ausüben.

Die von ihr vorgenommenen Handlungen und eingegangenen Verpflichtungen können jedoch wegen einfachen Fehlers aufgehoben oder bei Exzess verringert werden, selbst wenn sie nicht nach Artikel 489 aufgehoben werden könnten.

Die Gerichte berücksichtigen diesbezüglich das Vermögen der geschützten Person, die Gut- oder Bösgläubigkeit der Personen, die mit ihr zu tun hatten, die Nützlichkeit oder Nutzlosigkeit der Transaktion.

Eine Anfechtungs- oder Herabsetzungsklage kann zu Lebzeiten der Person von allen Personen, die berechtigt sind, die Anordnung einer Vormundschaft zu beantragen, und nach ihrem Tod von ihren Erben eingereicht werden. Das Klagerecht erlischt innerhalb der in Artikel 1304 vorgesehenen Frist.

Art. 491-3.

Hat eine Person, bevor oder nachdem sie unter gerichtliche Schutzbetreuung gestellt wurde, einen Bevollmächtigten zur Verwaltung ihres Vermögens bestellt, so wird diese Vollmacht vollstreckt.

Wenn in der Vollmacht jedoch ausdrücklich erwähnt wird, dass sie unter Berücksichtigung der Schutzfrist erteilt wurde, kann sie während dieser Frist vom Vollmachtgeber nur mit Genehmigung des Vormundschaftsrichters widerrufen werden.

In jedem Fall kann der Richter entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer der Personen, die berechtigt sind, die Anordnung einer Vormundschaft zu beantragen, den Widerruf der Vollmacht anordnen.

Er kann auch, sogar von Amts wegen, anordnen, dass ihm die Abrechnungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 491-4.

In Ermangelung eines Mandats werden die Regeln der Geschäftsführung befolgt.

Diejenigen, die das Recht hätten, die Anordnung einer Vormundschaft zu beantragen, sind jedoch verpflichtet, die für die Verwaltung des Eigentums der geschützten Person erforderlichen vermögenserhaltenden Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie sich sowohl ihrer Dringlichkeit bewusst waren als auch Kenntnis von der Erklärung zu Schutzzwecken hatten. Dieselbe Verpflichtung obliegt unter denselben Bedingungen dem Leiter der Behandlungseinrichtung oder gegebenenfalls der Person, die die geschützte Person in ihrer Wohnung unterbringt.

Die Pflicht, vermögenserhaltende Maßnahmen zu ergreifen, bringt gegenüber Dritten eine entsprechende Befugnis mit sich.

Art. 491-5.

Wenn es notwendig ist, außerhalb der im vorstehenden Artikel definierten Fälle zu handeln, kann jeder Betroffene den Vormundschaftsrichter benachrichtigen.

Der Richter kann entweder einen Sonderbevollmächtigten ernennen, der eine bestimmte Handlung oder eine Reihe von Handlungen gleicher Art im Rahmen dessen vornimmt, was ein Vormund ohne Genehmigung des Familienrates tun könnte, oder von Amts wegen die Eröffnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft beschließen oder die betroffene Person abweisen, um selbst die Anordnung herbeizuführen, wenn er zu den Antragsberechtigten gehört.

Art. 491-6.

Die gerichtliche Schutzbetreuung endet mit der Verjährung der Erklärung nach den Fristen der Zivilprozessordnung oder mit ihrer Aufhebung durch Beschluss des Vormundschaftsrichters.

Der Antrag auf Löschung kann von jeder betroffenen Person gestellt werden.

Das in den Artikeln 882-2 und 882-3 der Zivilprozessordnung vorgesehene Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vormundschaftsrichters steht jeder betroffenen Partei offen.

Die gerichtliche Schutzbetreuung endet auch durch die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft ab dem Tag, an dem die neue Schutzregelung in Kraft tritt.

Kapitel 3 - Volljährige Personen unter Vormundschaft

Art. 492

Eine Vormundschaft wird angeordnet, wenn eine volljährige Person aus einem der in Artikel 490 vorgesehenen Gründe kontinuierlich bei Handlungen des zivilen Lebens vertreten werden muss.

Art. 493

Die Vormundschaft wird vom Vormundschaftsrichter auf Antrag der zu schützenden Person, ihres Ehegatten, sofern die Lebensgemeinschaft zwischen ihnen nicht beendet wurde, ihren Verwandten in auf- und absteigender Linie, Brüdern und Schwestern, des Betreuers und der Staatsanwaltschaft angeordnet; sie kann auch vom Richter von Amts wegen angeordnet werden.

Andere Verwandte, angeheiratete Verwandte und Freunde können gegenüber dem Richter nur über die Angelegenheit, die die Anordnung der Vormundschaft rechtfertigen würde, Stellung nehmen. Dasselbe gilt für den behandelnden Arzt und den Direktor der Einrichtung.

Die in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Personen können, auch wenn sie dem Verfahren nicht beigetreten sind, beim Berufungsgericht Berufung gegen das Urteil einlegen, mit dem die Vormundschaft angeordnet wurde.

Art. 493-1.

Der Richter kann eine Vormundschaft nur anordnen, wenn die Veränderung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten des Patienten von einem Facharzt festgestellt worden ist.

Die Vormundschaft wird gemäß den in der Zivilprozessordnung festgelegten Bedingungen angeordnet.

Art. 493-2.

Urteile, die eine Vormundschaft anordnen, ändern oder aufheben, werden gegenüber Dritten erst zwei Monate nach ihrer Eintragung in eine Akte auf den Namen der geschützten Person gemäß den in der Zivilprozessordnung festgelegten Modalitäten wirksam.

Auch ohne eine solche Eintragung sind sie dennoch für Dritte, die persönliche Kenntnis von ihnen haben, verbindlich.

Art. 494

Die Vormundschaft kann sowohl für einen für volljährig erklärten Minderjährigen als auch für eine volljährige Person angeordnet werden.

Der Antrag kann im Falle eines nicht für volljährig erklärten Minderjährigen sogar im letzten Jahr seiner Minderjährigkeit gestellt und beurteilt werden; die Vormundschaft wird jedoch erst wirksam, wenn er volljährig ist.

Art. 495

Die in den Abschnitten 2, 3 und 4 von Kapitel II, Titel zehn dieses Buches festgelegten Regeln für die Vormundschaft über Minderjährige sind auch auf die Vormundschaft über volljährige Personen anwendbar, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die die Erziehung des Kindes betreffen, und darüber hinaus gemäß den folgenden Änderungen.

Art. 496

Ein Ehegatte ist der Vormund seines Ehegatten, außer wenn die Lebensgemeinschaft zwischen ihnen beendet wurde oder der Richter der Ansicht ist, dass ein anderer Grund es verbietet, ihm die Vormundschaft anzuvertrauen. Alle anderen Vormunde werden vom Familienrat bestellt.

Die Vormundschaft einer volljährigen Person kann einer juristischen Person übertragen werden.

Art. 496-1.

Niemand, mit Ausnahme des Ehegatten, der Verwandten in absteigender Linie und der juristischen Personen, darf verpflichtet werden, die Vormundschaft über eine volljährige Person länger als fünf Jahre auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vormund einen Ersatz beantragen und muss diesen auch erhalten.

Art. 496-2.

Der behandelnde Arzt kann nicht Vormund oder Gegenvormund des Patienten sein. Der Vormundschaftsrichter kann ihn jedoch jederzeit mit beratender Stimme in den Familienrat berufen.

Die Vormundschaft darf weder an die Behandlungseinrichtung noch an eine dort erwerbstätige Person übertragen werden, es sei denn, sie gehört zu den Personen, die berechtigt sind, eine Vormundschaft zu beantragen. Ein Angestellter der Einrichtung kann jedoch in dem in Artikel 499 vorgesehenen Fall dazu bestimmt werden, die Vormundschaft zu führen.

Art. 497

Gibt es einen Ehegatten, einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, einen Bruder oder eine Schwester oder eine juristische Person, die in der Lage ist, das Vermögen zu verwalten, kann der Vormundschaftsrichter beschließen, dass er sie als gesetzlicher Verwalter, ohne Gegenvormund oder Familienrat, nach den geltenden Vorschriften für das Vermögen von Minderjährigen in der gesetzlichen Verwaltung unter richterlicher Aufsicht führt.

Art. 498

Es besteht keine Notwendigkeit, eine Vormundschaft anzuordnen, die auf den Ehegatten übergehen sollte, wenn durch die Anwendung des Eherechts und insbesondere der Bestimmungen von Artikel 217 und 219, 1426 und 1429 die Interessen der geschützten Person ausreichend berücksichtigt werden können.

Art. 499

Wenn der Vormundschaftsrichter unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des zu verwaltenden Vermögens feststellt, dass es sinnlos ist, eine vollwertige Vormundschaft anzuordnen, kann er als Verwalter der Vormundschaft ohne Gegenvormund oder Familienrat einfach einen Verwaltungsmitarbeiter der Behandlungseinrichtung oder einen Sonderverwalter, der unter den in einer großherzoglichen Verordnung festgelegten Bedingungen ausgewählt wird, ernennen.

Art. 500

Der Vormundschaftsverwalter bezieht die Einkünfte der geschützten Person und verwendet sie für ihren Unterhalt und ihre Behandlung sowie für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, die sie gegebenenfalls zu erfüllen hat. Eventuelle Überschüsse werden auf ein Konto eingezahlt, das bei einer Depotbank zu eröffnen ist, die von der Regierung die Genehmigung zur Entgegennahme mündelsicherer Gelder und Wertpapiere erhalten hat. Jedes Jahr legt der Verwalter dem Vormundschaftsrichter direkt Rechenschaft über seine Verwaltung ab.

Wenn andere Handlungen notwendig werden, wendet er sich an den Richter, der ihn entweder dazu ermächtigt oder beschließt, die Vormundschaft in ihrer Gesamtheit anzuordnen.

Art. 501

Bei der Anordnung der Vormundschaft oder in einem späteren Urteil kann der Richter auf Anraten des behandelnden Arztes bestimmte Handlungen aufzählen, die die Person unter Vormundschaft allein oder mithilfe des Vormunds oder der Person, die als Ersatz für den Vormund dient, ausführen kann.

Art. 502

Alle Handlungen, die von der geschützten Person nach dem die Vormundschaft anordnenden Urteil vorgenommen werden, sind vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 493-2 von Rechts wegen nichtig.

Art. 503

Frühere Handlungen können für nichtig erklärt werden, wenn die Ursache, die für die Anordnung der Vormundschaft ausschlaggebend war, zum Zeitpunkt ihrer Vornahme bekannt war.

Art. 504

Ein nach der Anordnung der Vormundschaft errichtetes Testament ist von Rechts wegen nichtig.

Das zuvor errichtete Testament bleibt gültig, es sei denn, es wird festgestellt, dass seit der Anordnung der Vormundschaft die Ursache, die den Erblasser zur Testierung veranlasst hat, entfallen ist.

Art. 505

Mit Genehmigung des Familienrates können Schenkungen im Namen der unter Vormundschaft stehenden volljährigen Person vorgenommen werden, jedoch nur zugunsten seiner Verwandten in absteigender Linie, als Vausempfang des Erbteils oder zugunsten seines Ehegatten.

Art. 506

Selbst im Falle von Artikel 497 und 499 ist die Eheschließung einer volljährigen Person unter Vormundschaft nur mit der Zustimmung eines einberufenen Familienrates, der darüber beraten soll, zulässig. Der Familienrat kann erst nach Anhörung der zukünftigen Ehepartner entscheiden.

Eine Familienratssitzung ist nicht erforderlich, wenn sowohl die Väter als auch die Mütter ihre Zustimmung zur Eheschließung geben.

In allen Fällen muss die Meinung des behandelnden Arztes eingeholt werden.

Art. 507

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der Ursachen, die sie bestimmt haben; sie wird dennoch nur unter Einhaltung der für ihre Anordnung vorgeschriebenen Formalitäten aufgehoben und die Person unter Vormundschaft darf die Ausübung ihrer Rechte erst nach dem Aufhebungsurteil wieder aufnehmen.

Die in Artikel 493 Absatz 3 vorgesehenen Rechtsmittel können nur gegen Urteile eingelegt werden, mit denen die Aufhebung der Vormundschaft verweigert wird.

Kapitel 4 - Volljährige Personen unter Pflegschaft

Art. 508

Wenn eine volljährige Person, die selbst nicht handlungsunfähig ist, aus einem der in Artikel 490 vorgesehenen Gründe bei den Handlungen des zivilen Lebens beraten oder überwacht werden muss, kann sie unter Pflegschaft gestellt werden.

Art. 508-1.

Eine volljährige Person im Sinne von Artikel 488 Absatz 3 kann ebenfalls unter Pflegschaft gestellt werden.

Art. 509

Die Pflegschaft wird in der gleichen Weise wie die Vormundschaft für volljährige Personen angeordnet und aufgehoben.

Sie unterliegt der gleichen Publizitätspflicht.

Art. 509-1.

Außer dem Betreuer kennt die Pflegschaft kein anderes Organ.

Ein Ehegatte ist der Betreuer seines Ehegatten, außer wenn die Lebensgemeinschaft zwischen ihnen beendet wurde oder der Richter der Ansicht ist, dass ein anderer Grund es verbietet, ihm die Pflegschaft anzuvertrauen. Alle anderen Betreuer werden vom Vormundschaftsrichter ernannt.

Art. 509-2.

Auf die Aufgaben des Betreuers finden die Bestimmungen über die Aufgaben der Vormundschaft Anwendung, mit Ausnahme der Änderungen, die diese Bestimmungen zur Vormundschaft von volljährigen Personen enthalten. Ungeachtet von Artikel 437 und 447 ist es jedoch der Vormundschaftsrichter, der über die Entlastung des Betreuers sowie über seinen Ausschluss, seine Absetzung und Ablehnung entscheidet.

Art. 510

Eine volljährige Person unter Pflegschaft darf ohne den Beistand ihres Betreuers keine Handlungen vornehmen, die im Rahmen der Vormundschaft von volljährigen Personen der Genehmigung des Familienrates bedürfen. Auch kann sie ohne diesen Beistand weder Gelder erhalten noch verwenden.

Wenn der Betreuer der Person unter Pflegschaft seinen Beistand verweigert, kann die Person unter Pflegschaft beim Vormundschaftsrichter eine zusätzliche Genehmigung beantragen.

Art. 510-1.

Wenn die volljährige Person unter Pflegschaft allein eine Handlung vorgenommen hat, für die der Beistand des Betreuers erforderlich war, kann sie oder der Betreuer die Annullierung dieser Handlung beantragen.

Die Nichtigkeitsklage wird innerhalb der in Artikel 1304 vorgesehenen Frist oder sogar vor Ablauf dieser Frist durch die Zustimmung des Betreuers zu dieser Handlung eingestellt.

Art. 510-2.

Jede Zustellung an eine volljährige Person unter Pflegschaft muss unter Androhung der Nichtigkeit auch ihrem Betreuer zugestellt werden.

Art. 510-3.

Wo der Beistand des Betreuers nicht gesetzlich vorgeschrieben war, unterliegen Handlungen, die die unter Pflegschaft stehende volljährige Person allein hätte vornehmen können, dennoch den in Artikel 491-2 geregelten Anfechtungs- oder Herabsetzungsklagen, als ob sie von einer Person unter gerichtlicher Schutzbetreuung vorgenommen worden wären.

Art. 511

Bei der Anordnung der Pflegschaft oder in einem späteren Urteil kann der Richter auf Anraten des behandelnden Arztes bestimmte Handlungen aufzählen, die die Person unter Pflegschaft abweichend von Artikel 510 allein ausführen kann, oder umgekehrt andere Handlungen zu denjenigen hinzufügen, für die dieser Artikel den Beistand des Betreuers erfordert.

Art. 512

Bei der Ernennung des Betreuers kann der Richter anordnen, dass er allein die Einkünfte der unter Pflegschaft stehenden Person bezieht, selbst für die Zahlung von Ausgaben gegenüber Dritten sorgt und den Überschuss, falls vorhanden, auf ein Konto bei einer Depotbank einzahlt, die von der Regierung die Genehmigung zur Entgegennahme mündelsicherer Gelder und Wertpapiere erhalten hat.

Der mit dieser Aufgabe beauftragte Betreuer erstattet dem Vormundschaftsrichter jährlich Bericht über seine Verwaltung.

Art. 513

Die unter Pflegschaft stehende Person kann, außer in den Fällen des Artikels 901, frei testieren.

Sie kann sie nur mit Beistand ihres Betreuers Schenkungen vornehmen.

Art. 514

Für die Eheschließung einer volljährigen Person unter Pflegschaft ist die Zustimmung des Betreuers erforderlich, andernfalls die des Vormundschaftsrichters.

Art. II.

Die nachstehenden Artikel des Zivilgesetzbuches werden wie folgt geändert:

Art. 1124

Sind in dem gesetzlich festgelegten Umfang geschäftsunfähig:

nicht für volljährig erklärte Minderjährige;
geschützte volljährige Personen im Sinne von Artikel 488 dieses Gesetzbuches.

Art. 1125

Geschäftsfähige Personen können sich nicht auf die Geschäftsunfähigkeit derer, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben, berufen.

Art. 1304

In allen Fällen, in denen die Klage auf Nichtigkeit oder Aufhebung einer Vereinbarung nicht durch ein bestimmtes Gesetz zeitlich begrenzt ist, dauert eine solche Klage fünf Jahre.

Diese Frist beginnt im Falle von Gewalt erst ab dem Tag, an dem die Gewalt beendet wurde; im Falle von Irrtum oder Betrug ab dem Tag, an dem diese entdeckt wurden.

Die Frist beginnt bei Handlungen, die von einem Minderjährigen vorgenommen werden, erst ab dem Tag seiner Volljährigkeit oder seiner Volljährigkeitserklärung; und bei Handlungen, die von einer geschützten volljährigen Person vorgenommen werden, erst ab dem Tag, an dem sie von ihnen Kenntnis erlangt hat und in der Lage war, sie erneut gültig vorzunehmen. Gegenüber den Erben der geschäftsunfähigen Person beginnt die Frist erst ab dem Tag ihres Todes, wenn die sie nicht bereits vorher begonnen hat.

Art. 1399

Eine volljährige Person, die unter Vormundschaft oder Pflegerschaft steht, darf ohne den Beistand der Personen, die ihrer Eheschließung zustimmen müssen, keinen Ehevertrag schließen.

In Ermangelung eines solchen Beistands kann die Annullierung von Vereinbarungen innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung entweder von der geschäftsunfähigen Person selbst oder von denjenigen, deren Zustimmung erforderlich war, oder vom Vormund oder Betreuer betrieben werden.

Art. III.

In das Zivilgesetzbuch wird ein neuer Artikel 1125-1 mit folgendem Wortlaut eingeführt:

Art. 1125-1.

Einer Person, die ein Amt oder eine Beschäftigung in einer Einrichtung zur Unterbringung älterer Menschen oder zur Betreuung der in Artikel 488 Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen ausübt, ist es unter Androhung der Nichtigkeit verboten, ohne Genehmigung des Gerichts Eigentum zu erwerben oder ein Recht zu übertragen, das einer in der Einrichtung untergebrachten Person gehört, oder die Wohnung, die diese Person vor ihrer Aufnahme in die Einrichtung bewohnte, zu vermieten.

Als Vermittler im Sinne dieses Artikels gelten der Ehegatte sowie die Verwandten in auf- und absteigender Linie der Personen, auf die die vorstehenden Verbote Anwendung finden.

Art. IV.

In allen Texten, in denen auf die gerichtliche Entmündigung und die entmündigte Person verwiesen wird, wird dieser Verweis durch den Verweis auf die Vormundschaft der volljährigen Person und die volljährige Person unter Vormundschaft ersetzt.

In allen Texten, in denen auf die gerichtliche Pflegerschaft und den Geistesschwachen oder Verschwender, dem ein gerichtlicher Pfleger beigeordnet wurde, verwiesen wird, wird dieser Verweis durch den Verweis auf die Pflegerschaft und die volljährige Person unter Pflegerschaft ersetzt.

Art. V.

Die für die Vormundschaft von volljährigen Personen erlassenen Vorschriften finden auf das in den Artikeln 20 bis 24 des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbot Anwendung.

Die verurteilte, vom Gericht für geschäftsunfähig erklärte Person bleibt jedoch weiterhin testierfähig und kann ohne die in Artikel 506 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Sondergenehmigungen die Ehe schließen.

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. VI.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Art. VII.

Von diesem Zeitpunkt an finden die Bestimmungen des neuen Gesetzes unmittelbar auf die Geschäftsfähigkeit geschützter Personen und auf die Verwaltung ihres Vermögens Anwendung.

Personen, die vom Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden, werden automatisch dem Vormundschaftssystem für volljährige Personen unterstellt; Personen mit einem gerichtlichen Pfleger werden dem Pflugschaftssystem unterstellt.

Art. VIII.

Was das Vermögen der Internierten anbelangt, die weder geschäftsunfähig sind noch unter Vormundschaft gestellt wurden oder einen vorläufigen Verwalter gemäß dem früheren Artikel 497 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, setzen die vorläufigen Verwalter, die bereits in Anwendung von Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 7. Juli 1880 über das Regime der Geisteskranken, geändert durch das Gesetz vom 21. April 1970, im Amt sind, ihre Verwaltung gemäß den Artikeln 31 und 32 desselben Gesetzes fort.

Ihre Befugnisse enden jedoch mit Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Während dieser Frist kann der Vormundschaftsrichter entweder auf Antrag der in Absatz 1 genannten vorläufigen Verwalter oder auf Antrag der im neuen Artikel 493 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches genannten Parteien oder sogar von Amts wegen die Vormundschaft oder Pflugschaft anordnen.

Art. IX.

Der neue Artikel 490-2 des Zivilgesetzbuches berührt nicht die Gültigkeit früherer Vereinbarungen.

Art. X.

Zuvor eingeleitete Nichtigkeitsklagen unterliegen weiterhin der im früheren Artikel 1304 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Zehnjahresfrist, können jedoch nicht später als fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erhoben werden.

Art. XI.

Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Bezirksgericht anhängige Verbots- oder Rechtsbeistandsverfahren werden vor dem Vormundschaftsgericht fortgesetzt. Das Bezirksgericht wird auf Anordnung seines Präsidenten für nicht zuständig erklärt, der die Weiterleitung der Akte an das Vormundschaftsgericht anordnet.

Im Falle einer Berufung gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts verhandelt das Berufungsgericht den Fall nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen.

Hält das Gericht den Antrag für gerechtfertigt, ordnet es die Weiterleitung der Akte an das Vormundschaftsgericht an, das gegebenenfalls die Organisation der Vormundschaft oder der Pflugschaft übernimmt.

Art. XII.

Anordnungen, Urteile, Beschlüsse, Protokolle, Abschriften, Mahnungen und Zustellungen, die in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden können, sowie Dokumente aller Art, die im Laufe des Verfahrens vorgelegt werden, sind von der Stempelsteuer und Registrierungsformalität befreit.

Art. XIII.

Die Artikel 11, 12 und 15 des Gesetzes vom 7. März 1980 über die Organisation des Justizwesens werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Art. 11

Das Bezirksgericht Luxemburg besteht aus einem Präsidenten, einem ersten Vizepräsidenten, sieben Vizepräsidenten, fünf ersten Richtern, einem geschäftsführenden Richter des Jugend- und Vormundschaftsgerichts, einem Jugendrichter, zwei Vormundschaftsrichtern, sechzehn Richtern, einem Staatsanwalt, einem stellvertretenden Staatsanwalt, zwei ersten Stellvertretern und neun Stellvertretern.

Die Gerichtskanzlei wird von einem leitenden Gerichtsschreiber geleitet und je nach Bedarf des Dienstes mit Sachbearbeitern besetzt. Andere öffentliche Bedienstete sowie Angestellte können der Gerichtskanzlei zugewiesen werden.

Art. 12

Das Bezirksgericht Diekirch besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem ersten Richter, einem Jugendrichter, einem Vormundschaftsrichter, zwei Richtern, einem Staatsanwalt und zwei Stellvertretern.

Die Gerichtskanzlei wird von einem leitenden Gerichtsschreiber geleitet und je nach Bedarf des Dienstes mit Sachbearbeitern besetzt. Andere öffentliche Bedienstete sowie Angestellte können der Gerichtskanzlei zugewiesen werden.

Art. 15

In jedem Bezirksgericht gibt es eine als Jugend- und Vormundschaftsgericht bezeichnete Abteilung, die sich ausschließlich mit den Fällen befasst, die ihr durch die Jugendhilfegesetzgebung sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtspflege, Vormundschaft und andere Schutzmaßnahmen für geschäftsunfähige Personen zugewiesen sind.

Das Jugend- und Vormundschaftsgericht von Luxemburg besteht aus einem geschäftsführenden Richter, drei Richtern und zwei Stellvertretern. Einer der Richter nimmt den Titel eines Jugendrichters an, die anderen den eines Vormundschaftsrichters.

Das Jugend- und Vormundschaftsgericht Diekirch besteht aus zwei Richtern und einem Stellvertreter. Einer der Richter nimmt den Titel eines Jugendrichters und der andere den eines Vormundschaftsrichters an.

Jugendrichter und Vormundschaftsrichter werden vom Großherzog aus dem Kreis der Richter am Bezirksgericht ernannt, die mindestens zwei Jahre ein richterliches Amt oder einen Dienst bei der Staatsanwaltschaft ausgeübt haben. Der geschäftsführende Richter wird vom Großherzog aus dem Kreis der Richter des Jugend- und Vormundschaftsgerichts mit einiger Erfahrung ernannt.

Der Jugendrichter und der Vormundschaftsrichter ersetzen sich gegenseitig. Bei Verhinderung sowohl des Jugendrichters als auch der Vormundschaftsrichter werden ihre Aufgaben von einem Richter wahrgenommen, der zu diesem Zweck vom Präsidenten des Bezirksgerichts ernannt wird.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden vom Staatsanwalt aus dem Kreis der dem Bezirksgericht unterstellten Staatsanwälte ernannt. Sie nehmen auch die Aufgaben der dem Bezirksgericht

angegliederten Staatsanwaltschaft wahr, wenn dieses über vorläufige Maßnahmen in Bezug auf die Person, den Unterhalt und das Vermögen von nicht für volljährig erklärten minderjährigen Kindern, deren Vater und Mutter sich in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren befinden, zu entscheiden hat.

Ein anderer Staatsanwalt wird vom Staatsanwalt ernannt, um die Amtsinhaber im Falle einer Verhinderung zu ersetzen.

Art. XIV.

Artikel 76 des Gesetzes vom 7. März 1980 über die Organisation des Justizwesens wird wie folgt geändert:

Unter I. a) dieses Artikels werden die Begriffe „elf Hauptredakteure“ durch „fünfzehn Hauptredakteure“ ersetzt.

Art. XV.

Die Absätze 3 und 4 von Artikel 77 des Gesetzes vom 7. März 1980 über die Organisation des Justizwesens werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Diesem Dienst sind zwei weitere Psychologen angegliedert, von denen der eine insbesondere für die Betreuung der Gefangenen und der andere für den Jugendschutzdienst zuständig ist.

Darüber hinaus umfasst der Dienst drei Sozialarbeiter, neun ständige Delegierte für Jugendschutz, sieben Bewährungshelfer und einen Sekretär, der aus den Beamten der durchschnittlichen Laufbahnstufe des Redakteurs ausgewählt wird. Teilzeitbeschäftigte können durch Beschluss des Justizministers dem Dienst beigeordnet werden

Art. XVI.

Die Anhänge des Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Einführung des Gehaltssystems für Beamte in der durch spätere Gesetze geänderten und ergänzten Fassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Anhang A _ Klassifikation der Funktionen _ wird die Überschrift "II. Staatsanwaltschaft" wie folgt geändert:
 - a. der Besoldungsgruppe M 3 Folgendes hinzugefügt: „Bezirksgericht _ Jugendrichter, Vormundschaftsrichter.“
 - b. der Besoldungsgruppe M 4 Folgendes hinzugefügt: „Bezirksgericht Luxemburg _ geschäftsführender Richter des Jugend- und Vormundschaftsgerichts“.
2. In Anhang D _ Bestimmung _ wird die Überschrift "II. Staatsanwaltschaft" wie folgt ergänzt:
 - a. der Besoldungsgruppe M 3 folgende Bezeichnung hinzugefügt: „Jugendrichter und Vormundschaftsrichter der Bezirksgerichte.“
 - b. der Besoldungsgruppe M 4 folgende Bezeichnung hinzugefügt: „Geschäftsführender Richter des Jugend- und Vormundschaftsgerichts.“

Art. XVII.

Die Mittelbindungen für die durch dieses Gesetz geschaffenen neuen Stellen erfolgen durch Überschreitung der Haushaltsquoten für neue Verpflichtungen.

AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN

Art. XVIII.

Werden aufgehoben:

- das souveräne Dekret vom 23. Februar 1815 über die Freiheitsberaubung von Personen, deren Freiheit die öffentliche Ordnung gefährdet

- das Gesetz vom 4. Juli 1843 über die Freiheitsberaubung von Personen, deren Freiheit die öffentliche Ordnung gefährdet
- unbeschadet der Bestimmungen von Artikel IX, Artikel 29 bis 34 des Gesetzes vom 7. Juli 1880 über das Regime für Geisteskranke, geändert durch das Gesetz vom 21. April 1970
- Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. November 1971 über den Jugendschutz, geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1975
- die letzte Zeile von Nr. A 1) von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1964 über
 - die Reorganisation von Strafvollzugsanstalten und Erziehungsheimen
 - die Schaffung eines Sozialschutzdienstes, geändert durch das Gesetz vom 30. April 1974
- sowie alle diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

Der Justizminister

Colette Flesch

Vorderriss, den 11. August 1982.

Jean

Parlamentsdok. Nr. 2327; ord. Sitzung 1978-1979, 1980-1981 und 1981-1982.